



HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

Eine Einführung



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

„Per humanitatem ad pacem – durch Menschlichkeit zum Frieden.“

Hans Haug über das Leitmotiv der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

IMPRESSUM:

Österreichisches Rotes Kreuz, Wiedner Hauptstraße 32, 1040 Wien.

ZVR-Zahl: 432857691. www.rotekreuz.at.

Für den Inhalt verantwortlich: Bereich Recht und Migration.

2026. E-Mail: recht@rotekreuz.at, Telefon: +43/1/589 00–117.

Fotos: Cover: ÖRK, Seite 4: IKRK/Boris Heger, S. 5: Syrian Arab Red Crescent, S. 7: Daniele Aloisi/IFRC, S. 8: Syrian Arab Red Crescent, S. 10: ÖRK/ICRC, S. 11: Abdul Kader Fayad/Syrian Arab Red Crescent, S. 17: ÖRK/Andrea Winter, S. 18: Iran Red Crescent Society, S. 20: BRC/Arete/Abood Al Sayd, S. 21: ICRC, S. 22: IFRC, S. 25: ICRC, S. 26: Kunlawat Note Chittarat/ICRC, S. 29: ICRC, S. 31: Andrea Ciresa/Italian Red Cross, S. 33: Abdul Kader Fayad - SARC, S. 34: ÖRK/Markus Hechenberger, S. 35: ÖRK/Bernhard Schneider, S. 36: Syrian Arab Red Crescent

INHALT

Was ist das humanitäre Völkerrecht?	4
Die Kernziele des humanitären Völkerrechts	5
Wer ist durch das humanitäre Völkerrecht geschützt?	6
Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts	9
Warum ist das humanitäre Völkerrecht wichtig?	10
Anwendungsbereich des Humanitären Völkerrechts	11
Entstehung des Humanitären Völkerrechts	12
Die wichtigsten Rechtsquellen des humanitären Völkerrechts	14
Spezifische Abrüstungs- und Waffenverbotsverträge	16
Wann gilt das humanitäre Völkerrecht?	18
Besondere Regeln für nicht-internationale Konflikte	20
Wann gilt das humanitäre Völkerrecht nicht?	21
Wer wird durch das humanitäre Völkerrecht verpflichtet?	22
Einzelpersonen als Subjekte des humanitären Völkerrechts	24
Die Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	26
Die Rolle der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	28
Die Verwendung der Kenn- und Schutzzeichen	30
Verhältnis zwischen Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht	32
Umsetzung des humanitären Völkerrechts in Österreich	34

WAS IST DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT?

Das humanitäre Völkerrecht (HVR) – auch bekannt als „Recht des bewaffneten Konflikts“ – ist ein Teil des Völkerrechts. Es ist darauf ausgerichtet, menschliches Leid zu lindern und grundlegende Prinzipien der Menschlichkeit zu wahren, wenn Gewalt zwischen Staaten oder bewaffneten Gruppen angewendet wird. Im Mittelpunkt steht der Schutz von Menschen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, wie Zivilpersonen, Verwundete oder Kriegsgefangene. Zugleich setzt das HVR rechtliche Grenzen für den Einsatz von Gewalt und für bestimmte Mittel und Methoden der Kriegsführung, um unnötiges Leid zu verhindern. Durch die Regeln des HVR soll sichergestellt werden, dass grundlegende Prinzipien der Menschlichkeit selbst in den extremsten Situationen gewahrt bleiben.

Bewaffneter Konflikt

Ein bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn organisierte bewaffnete Gewalt eine bestimmte Intensität erreicht – unabhängig von einer Kriegserklärung. Die Gewalt muss andauern und erheblich sein, einzelne Zwischenfälle reichen nicht. Nicht jeder bewaffnete Konflikt wird als „Krieg“ bezeichnet.





DIE KERNZIELE DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Das HVR verfolgt zwei zentrale Ziele:

1) Schutz von Personen:

Das HVR schützt all jene, die sich nicht oder nicht mehr an den Kampfhandlungen beteiligen. Dazu gehören insbesondere Zivilpersonen, verwundete und kranke Angehörige des Militärs, Kriegsgefangene, geistliches sowie medizinisches und humanitäres Personal. Diese Personen müssen jederzeit human behandelt und dürfen nicht angegriffen werden. Die Konfliktparteien sind verpflichtet, jederzeit zwischen militärischen und zivilen Zielen zu unterscheiden.

2) Einschränkung der Mittel und Methoden:

Das HVR begrenzt den Einsatz von Waffen und Kampfmethoden, die unnötiges Leid und übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken. Konkrete Verbote und strenge Beschränkungen betreffen unter anderem biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streumunition, Dum-Dum-Geschosse, Laserblendwaffen und bestimmte Brandwaffen.

WER IST DURCH DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT GESCHÜTZT?

Das HVR bietet Schutz für mehrere Gruppen:

- **Zivilpersonen** dürfen niemals angegriffen werden und müssen vor Gewalt, Einschüchterung und Misshandlungen geschützt sein. Konfliktparteien müssen sicherstellen, dass Zivilpersonen human behandelt werden, Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten und dass ihre grundlegenden Lebensbedingungen gewahrt bleiben. Zivilpersonen dürfen nur aus zwingenden Sicherheitsgründen festgenommen oder interniert werden. Ihr Eigentum ist vor Plünderung und Zerstörung zu schützen. Zudem muss der Zugang zu humanitärer Hilfe und der Kontakt zu Familienangehörigen, etwa durch den Austausch von Familiennachrichten ("Rotkreuzbotschaften") ermöglicht werden.
- **Verwundete und kranke Angehörige des Militärs** haben Anspruch auf Pflege und Schutz, unabhängig davon, welcher Konfliktpartei sie angehören.
- **Kriegsgefangene** müssen menschlich behandelt werden und haben darüber hinaus Anspruch auf Kontakt zur Außenwelt, sichere Haftbedingungen und Schutz vor öffentlicher Zurschaustellung. Ihre Gefangenennahme wird den zuständigen Behörden sowie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gemeldet, das sie besuchen darf.
- **Humanitäre Akteure und medizinische Einrichtungen** sind besonders geschützt. Dazu zählen insbesondere humanitäre Organisationen wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Nationalen Gesellschaften der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie Krankenhäuser und Kliniken, Feldspitäler und mobile Sanitätseinrichtungen, Lazarette, Ambulanzen und Sanitätsposten, Rettungsfahrzeuge, Sanitätszüge, medizinische Lager und medizinische Ausrüstung. Sie sind durch international anerkannte Schutzzeichen – insbesondere das Rote Kreuz und den Roten Halbmond – gekennzeichnet und dürfen nicht angegriffen werden.
- **Kulturgüter** wie kulturell wertvolle Objekte sind durch die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten aus 1954 geschützt. Sie sind durch das Emblem dieser Haager Konvention gekennzeichnet und dürfen nicht angegriffen und beschädigt oder zerstört werden.



Jus ad bellum und jus in bello

Jus ad bellum regelt, ob der Einsatz von Gewalt völkerrechtlich erlaubt ist (z.B. Selbstverteidigung, Mandat von den Vereinten Nationen).

Jus in bello (= humanitäres Völkerrecht) regelt, wie Gewalt angewendet wird (Schutz von Zivilpersonen, Grenzen der Mittel und Methoden).





Kurzfaszit

Das HVR schützt Menschen in bewaffneten Konflikten und begrenzt die Gewalt des Krieges. Es stellt sicher, dass auch in Extremsituationen grundlegende Prinzipien der Menschlichkeit gelten – durch den Schutz der Zivilbevölkerung, die Hilfe für Verwundete und Kriegsgefangene sowie klare Regeln für die Kriegsführung.

GRUNDPRINZIPIEN DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Das HVR basiert auf mehreren grundlegenden Prinzipien:

- **Menschlichkeit:** Die Würde jedes Menschen muss unter allen Umständen respektiert werden. Auch Gegner und Feinde sind als Menschen anzuerkennen und zu behandeln. Eine Entmenschlichung des Gegners ist verboten („Monster“, „Alien“, „Tiere“, etc.).
- **Unterscheidung:** Die Konfliktparteien müssen jederzeit zwischen militärischen und zivilen Zielen unterscheiden.

Zum Beispiel: Eine zivile Wohnhausanlage oder ein Markt dürfen nicht angegriffen werden.

- **Verhältnismäßigkeit:** Militärische Angriffe dürfen keinen unverhältnismäßigen Schaden für Zivilpersonen oder zivile Objekte verursachen.

Zum Beispiel: Eine einzelne gegnerische Kämpferin befindet sich in einem dicht besiedelten Wohngebiet. Ein Luftangriff mit hohen zivilen Verlusten wäre unverhältnismäßig, auch wenn die Kämpferin ein legitimes militärisches Ziel wäre.

- **Vorsicht:** Bei der Planung und Durchführung militärischer Angriffe sind alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um zivile Opfer und Schäden an zivilen Objekten zu vermeiden.
- **Unverzichtbarkeit:** Auf die Rechte des HVR kann weder freiwillig noch unfreiwillig verzichtet werden.



WARUM IST DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT WICHTIG?

Das HVR dient als unverzichtbarer völkerrechtlicher Rahmen, um die Grausamkeit und die Gewalt bewaffneter Konflikte und damit das dadurch entstehende Leid zu begrenzen. Ohne diese Regeln wäre die Zivilbevölkerung den Auswirkungen moderner Kriege schutzlos ausgeliefert, in denen Kämpfe oft zwischen unterschiedlich starken bewaffneten Gruppen ohne klare Fronten und mitten in bewohnten Gebieten stattfinden. Das humanitäre Völkerrecht stellt sicher, dass Konfliktparteien sich an Mindeststandards der Menschlichkeit halten, und bietet eine rechtliche Grundlage für die Verfolgung schwerer Verstöße, wie insbesondere Kriegsverbrechen.

ANWENDUNGSBEREICH DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Das HVR gilt ausschließlich in bewaffneten Konflikten – unabhängig davon, ob diese zwischen Staaten oder innerhalb eines Staates stattfinden. Es wird im Kern durch die Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokolle geregelt, denen weltweite Geltung zukommt. Diese Regelungen gelten für alle Staaten unabhängig davon, ob sie die Abkommen ratifiziert haben oder nicht, da sie als Teil des Völkergewohnheitsrechts betrachtet werden. Manche Teile des HVR gelten auch außerhalb der bewaffneten Konflikte, wie insbesondere der Schutz von Rotkreuz-Zeichen und die Verbreitung des HVR.



ENTSTEHUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Die Entstehung des modernen HVR liegt in der Mitte des 19. Jahrhunderts und ist eng mit der Arbeit des Schweizer Henry Dunant verbunden. Nach der Schlacht von Solferino im Jahr 1859, bei der rund 40.000 Angehörige des Militärs getötet oder schwer verwundet wurden, war Henry Dunant tief erschüttert über die mangelnde Versorgung der Verwundeten. Aus eigener Initiative motivierte er die lokale Bevölkerung, Hilfe zu leisten und setzte damit ein Zeichen für humanitäres Engagement.

Seine Erfahrungen hielt er in dem Buch *Eine Erinnerung an Solferino* fest, das 1862 veröffentlicht wurde und großes internationales Aufsehen erregte. (E-Book und Hörbuch zum Download unter [roteskreuz.at/erinnerung-an-solferino](https://www.rotekreuz.at/erinnerung-an-solferino)).

Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Henry Dunants Vision führte 1863 zur Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK). Ziel dieser Organisation war und ist es, Verwundeten in bewaffneten Konflikten unparteiische Hilfe zu leisten und internationale Regeln für den Schutz dieser Menschen anzulegen und zu verbreiten.

Bereits ein Jahr später, am 22. August 1864, wurde die erste Genfer Konvention zum Schutz der kranken und verwundeten Soldaten verabschiedet und damit der Grundstein für das HVR gelegt.

(Die erste) Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten der Heere im Felde (1864)

Die erste Genfer Konvention markiert den Beginn des modernen HVR. Sie enthielt grundlegende Prinzipien, die bis heute gelten, darunter:

- **Schutz von Verwundeten:** Verwundete Angehörige des Militärs müssen unabhängig von ihrer Nationalität behandelt werden.
- **Anerkennung von medizinischem Personal:** Medizinisches Personal und Krankenhäuser sind zu schützen.
- **Neutralität des Roten Kreuzes:** Das Rote Kreuz als Symbol wurde international anerkannt, um den Schutz humanitärer Einsatzkräfte zu gewährleisten.

Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts im 20. Jahrhundert

Mit den Haager Abkommen, die auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 beschlossen wurden, wurde das HVR ausgeweitet. Diese Verträge regeln die Methoden der Kriegsführung und den Schutz von Kriegsgefangenen sowie kulturellen Gütern. Sie legen zudem den bis heute geltenden Grundsatz fest, dass die Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung nicht unbegrenzt ist, und bilden eine wichtige Grundlage des Völkergewohnheitsrechts. Die Schrecken des Ersten Weltkriegs machten jedoch deutlich, dass das bestehende HVR unzureichend war, um das Leid der Zivilbevölkerung zu begrenzen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden 1949 die vier Genfer Abkommen verabschiedet. Diese Abkommen gelten bis heute als Herzstück des HVR.



Henry Dunant

DIE WICHTIGSTEN RECHTSQUELLEN DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Das HVR basiert auf einer Vielzahl internationaler Abkommen, die über Jahrzehnte entwickelt wurden, um den Schutz von Menschen und humanitären Einrichtungen in bewaffneten Konflikten sicherzustellen. Diese Rechtsquellen bilden das Rückgrat des HVR und regeln detailliert, welche Verpflichtungen für Konfliktparteien gelten.

Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Die vier Genfer Abkommen sind die zentrale Grundlage des HVR und wurden nach den verheerenden Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs verabschiedet. Sie gelten als universelle Standards und sind als Völkergewohnheitsrecht von allen Staaten der Welt zu beachten.

- 1) Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde:** es regelt die humane Behandlung von Angehörigen des Militärs, die nicht mehr an Kampfhandlungen teilnehmen.
- 2) Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See:** es erweitert den Schutz auf Seestreitkräfte und Marineoperationen.
- 3) Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen:** dieses Abkommen stellt sicher, dass Gefangene Zugang zu Nahrung, Unterkunft und medizinischer Versorgung haben und vor Misshandlung geschützt sind.
- 4) Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten:** es verbietet Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Einrichtungen und regelt die Rechte und den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Einrichtungen im bewaffneten Konflikt.

Ein zentrales Element der Genfer Abkommen ist der gemeinsame Artikel 3, der in allen vier Abkommen wortgleich enthalten ist.

Er enthält grundlegende Schutzbestimmungen für Personen, die nicht oder nicht mehr an Kampfhandlungen teilnehmen, und legt einen humanitären Mindeststandard fest, der in jedem bewaffneten Konflikt – also auch in nicht-internationalen Konflikten – gilt. Der gemeinsame Artikel 3 verbietet insbesondere Folter und unmenschliche Behandlung, Geiselnahme sowie Kollektivstrafen und zählt diese Handlungen zu den schweren Verstößen gegen das HVR.

Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1977 und 2005

Die drei Zusatzprotokolle ergänzen die Genfer Abkommen und passen sie an die modernen Herausforderungen bewaffneter Konflikte an:

- **Zusatzprotokoll I aus 1977:** Dieses Protokoll enthält weitere Regelungen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte und stärkt die Rechte von Zivilpersonen, indem es unter anderem Angriffe auf zivile Objekte wie Krankenhäuser oder Schulen verbietet.
- **Protokoll II aus 1977:** Es ist speziell für nicht-internationale Konflikte, wie Bürgerkriege, konzipiert. Es garantiert den Schutz von Zivilpersonen und humanitären Einrichtungen auch in Auseinandersetzungen, an denen nicht nur Staaten beteiligt sind.
- **Protokoll III aus 2005:** Dieses Protokoll führt den Roten Kristall als zusätzliches Schutzzeichen ein, um kulturelle und religiöse Neutralität zu gewährleisten.

Die Zusatzprotokolle sind nur für jene Staaten verbindlich, die sie ratifiziert haben; zentrale Schutzregeln gelten jedoch teilweise auch als Völkergewohnheitsrecht.



SPEZIFISCHE ABRÜSTUNGS- UND WAFFENVERBOTSVERTRÄGE

Neben den Genfer Abkommen und Haager Konventionen gibt es eine Vielzahl spezialisierter Abkommen, die bestimmte Waffen aufgrund ihrer grausamen und unterschiedslosen Wirkung verbieten:

- **Chemiewaffenkonvention (1993):** Dieses Übereinkommen ächtet den Einsatz chemischer Waffen und regelt die Verpflichtung zu deren Vernichtung.
- **Biowaffenkonvention (1972):** Verbot biologischer und toxischer Waffen aufgrund ihrer unkontrollierbaren Ausbreitung und hohen Gefährdung der Zivilbevölkerung.
- **Ottawa-Konvention (1997):** Verbot von Antipersonenminen, die häufig noch lange nach Konflikte Zivilpersonen verletzen oder töten.
- **Oslo-Konvention (2008):** Verbot von Streumunition wegen ihrer großflächigen und unterschiedslosen Wirkung.
- **Vertrag über das Verbot von Kernwaffen (TPNW, 2021):** Umfassendes Verbot von Kernwaffen aufgrund ihrer katastrophalen humanitären und ökologischen Folgen.
- **Autonome Waffensysteme:** Für vollautonome Waffensysteme besteht bislang kein völkerrechtlich verbindliches Verbot. Sie werden jedoch intensiv diskutiert, da sie grundlegende Prinzipien des HVR – insbesondere den Grundsatz der Unterscheidung und die menschliche Verantwortlichkeit für Gewaltanwendung – in Frage stellen.

All diesen Waffenarten ist gemeinsam, dass sie nicht verlässlich zwischen militärischen und zivilen Zielen unterscheiden können und daher im Widerspruch zum völkerrechtlichen Grundprinzip der Unterscheidung stehen. Nuklearwaffen treffen die Zivilbevölkerung zudem in besonders unverhältnismäßigem Ausmaß.

Kurzfasit

Durch die Genfer Abkommen, ihre Zusatzprotokolle sowie weitere spezialisierte Verträge schützt das HVR Zivilpersonen, Verwundete, Kriegsgefangene und humanitäre Einsatzkräfte und setzt der Kriegsführung klare rechtliche Grenzen. Seine Regeln gelten auch dann, wenn Konflikte nicht anerkannt werden, und können nicht außer Kraft gesetzt werden.



WANN GILT DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT?

Das HVR findet ausschließlich in Zeiten bewaffneter Konflikte Anwendung. Es ist ein spezielles Regelwerk, das dafür geschaffen wurde, den Schutz von Personen und Einrichtungen in Kriegszeiten zu gewährleisten und die Methoden und Mittel der Kriegsführung zu begrenzen. Im Gegensatz zu den Menschenrechten, die zu jeder Zeit gelten, tritt das HVR nur in Kraft, wenn ein bewaffneter Konflikt vorliegt. Dabei unterscheidet das HVR zwischen internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten und bietet klare Kriterien, wann es angewendet werden muss.

Kurzinfo

Der Status „Kriegsgefangene“ besteht völkerrechtlich vor allem in internationalen bewaffneten Konflikten; in nicht-internationalen Konflikten gelten Schutzstandards insbesondere für festgehaltene Personen nach dem gemeinsamen Artikel 3 und – sofern anwendbar – nach Zusatzprotokoll II.



Internationale bewaffnete Konflikte

Internationale bewaffnete Konflikte entstehen, wenn zwei oder mehr Staaten in einen offenen militärischen Konflikt geraten. Dies umfasst klassische Kriege zwischen Staaten oder Konflikte, in denen internationale Streitkräfte beteiligt sind. Beispiele sind der Zweite Weltkrieg, der Koreakrieg oder jüngere Konflikte wie der Irakkrieg oder der Konflikt zwischen Russland und Ukraine.

Selbst wenn ein Staat oder eine Partei die Existenz des Konflikts nicht offiziell anerkennt, bleibt das HVR anwendbar. Dies stellt sicher, dass die betroffenen Menschen unabhängig von der politischen Position der Konfliktparteien geschützt werden.

Nicht-internationale bewaffnete Konflikte

Nicht-internationale Konflikte treten auf, wenn bewaffnete Gruppen innerhalb eines Staates gegeneinander oder gegen die Regierung kämpfen. Dazu gehören Bürgerkriege, Aufstände oder organisierte Gewaltakte, die über den Rahmen gewöhnlicher Unruhen hinausgehen. Beispiele für solche Konflikte sind der syrische Bürgerkrieg oder der Bürgerkrieg in Ruanda oder der Konflikt in Gaza.

Damit ein Konflikt als nicht-international gilt, muss er bestimmte Kriterien erfüllen:

- **Intensität der Gewalt:** Es muss ein gewisses Maß an systematischer Gewalt vorliegen, das über sporadische oder vereinzelte Akte hinausgeht.
- **Organisation der Konfliktparteien:** Die nichtstaatlichen Konfliktparteien, wie Rebellen oder Milizen, müssen eine gewisse Struktur und Disziplin aufweisen, um als Konfliktpartei angesehen zu werden.
- **Kontrolle über einen Teil des Staatsgebiets:** Auch die allfällige Kontrolle über einen Teil des Staatsgebiets weist auf das Vorliegen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts hin.

In diesen Fällen gilt zumindest der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Abkommen, der grundlegende Schutzstandards festlegt.

BESONDERE REGELN FÜR NICHT-INTERNATIONALE KONFLIKTE

In nicht-internationalen bewaffneten Konflikten, wie etwa Bürgerkriegen, stellt das HVR sicher, dass grundlegende Schutzstandards eingehalten werden. In jedem solchen Konflikt gilt zumindest der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Abkommen, der Mindestregeln für den Schutz von Personen festlegt, die nicht oder nicht mehr an den Kampfhandlungen teilnehmen, darunter Verwundete, Kranke und Gefangene.

Das Zusatzprotokoll II von 1977 erweitert diesen Schutz. Es findet jedoch nur Anwendung, wenn bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind, etwa eine organisierte bewaffnete Gruppe unter verantwortlicher Führung und eine gewisse Kontrolle über ein Gebiet. Da nicht alle Staaten Vertragsparteien dieses Zusatzprotokolls sind und diese Voraussetzungen nicht in allen Konflikten vorliegen, kommt es nicht in jedem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zur Anwendung (z.B. im Kontext von Gaza).

Internationaler bewaffneter Konflikt: Gewalt zwischen Staaten.

Nicht-Internationaler bewaffneter Konflikt: anhaltende, organisierte Gewalt zwischen Staat und bewaffneten Gruppen oder zwischen bewaffneten Gruppen innerhalb eines Staates.



Kurzfasit

Das HVR gilt ausschließlich in bewaffneten Konflikten – unabhängig davon, ob diese international oder nicht-international sind und ob sie politisch anerkannt werden oder nicht. Außerhalb bewaffneter Konflikte – etwa bei inneren Unruhen oder Protesten – gilt das HVR nicht; in diesen Situationen kommen das nationale Recht und Menschenrechte zur Anwendung.

WANN GILT DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT NICHT?

Das HVR findet keine Anwendung bei:

- Inneren Unruhen, wie Protesten, Demonstrationen oder isolierten Gewalttaten.
- Spannungen, die keine organisierte Gewaltanwendung umfassen, wie etwa diplomatische Konflikte oder Handelsstreitigkeiten.

In solchen Situationen kommen das nationale Recht und die Menschenrechte zur Anwendung.

WER WIRD DURCH DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT VERPFLICHTET?

Das HVR verpflichtet alle Akteure, die an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind, sich an seine Regeln zu halten. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Art des Konflikts, vom rechtlichen Status der Konfliktparteien oder von deren internationaler Anerkennung.

Das HVR bindet Staaten, nichtstaatliche Akteure und Einzelpersonen.

Staaten als Hauptverantwortliche

Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Einhaltung und Umsetzung des HVR. Sie sind verpflichtet:

- **Völkerrechtliche Verträge zu ratifizieren und in nationale Gesetze umzusetzen:** Staaten müssen die Genfer Abkommen und andere einschlägige Verträge ratifizieren und ihre Regeln in nationales Recht überführen, um den Schutz von Zivilpersonen, Verwundeten und humanitären Einrichtungen sicherzustellen.

Durchsetzung des humanitären Völkerrechts

Obwohl Staaten verpflichtet sind, schwere Verstöße gegen das HVR zu verfolgen, bleiben diese Verpflichtungen in der Praxis häufig unerfüllt. Ein umfassender internationaler Sanktionsmechanismus zur Durchsetzung des HVR besteht nicht.



- **Das humanitäre Völkerrecht zu verbreiten:** Streitkräfte und andere relevante Akteure müssen im HVR geschult werden, um sicherzustellen, dass sie die Regeln während eines Konflikts kennen und respektieren.
- **Schwere Verstöße zu verfolgen:** Staaten sind verpflichtet, Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verstöße gegen das HVR zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, auch wenn diese außerhalb ihres Staatsgebiets begangen wurden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Verpflichtung häufig aus rein politischen Gründen nicht umgesetzt wird. Verstöße gegen das HVR bleiben daher vielfach ungeahndet. Einen umfassenden, automatischen internationalen Sanktionsmechanismus zur Durchsetzung des HVR gibt es leider nicht.

Verpflichtung für nichtstaatliche Akteure:

Neben Staaten sind auch nichtstaatliche Akteure wie bewaffnete Gruppen, Milizen oder Aufständische an die Regeln des HVR gebunden. Obwohl diese Gruppen oft nicht Teil der internationalen Gemeinschaft sind oder nicht als legitime Akteure anerkannt werden, müssen sie das HVR respektieren.

Dies umfasst insbesondere:

- Den Schutz von Zivilpersonen.
- Das Verbot von Geiselnahmen, Folter und Angriffen auf humanitäre Einsatzkräfte.
- Die Versorgung von Verwundeten und Kranken unabhängig von ihrer Rolle im Konflikt.

Das HVR gilt unabhängig davon, ob nichtstaatliche Akteure die Genfer Abkommen offiziell anerkannt haben. Die universelle Natur des HVR stellt sicher, dass keine Konfliktpartei außerhalb seiner Regeln operieren darf.

Eines der größten praktischen Probleme besteht allerdings darin, nichtstaatliche Akteure von seiner Anwendung zu überzeugen und zur Einhaltung zu motivieren.

EINZELPERSONEN ALS SUBJEKTE DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Das HVR verpflichtet auch Einzelpersonen, insbesondere in militärischen und politischen Führungspositionen, seine Regeln einzuhalten. Verantwortliche Angehörige des Militärs und andere Führungspersonen können persönlich für Verstöße gegen das HVR zur Rechenschaft gezogen werden.

Dies gilt insbesondere für:

- **Kriegsverbrechen:** Schwere Verstöße wie Angriffe auf Zivilpersonen, Einsatz verbotener Waffen oder Misshandlung von Gefangenen.
- **Verbrechen gegen die Menschlichkeit:** Systematische Gewalt wie Völkermord oder ethnische Säuberungen.

Einzelpersonen können vor nationalen Gerichten, internationalen Tribunalen oder vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt werden.

Der Internationale Strafgerichtshof (International Criminal Court, ICC) in Den Haag verfolgt und ahndet die schwersten internationalen Verbrechen. Er ist ein unabhängiges Gericht, das durch das Römische Statut (2002) gegründet wurde und verfolgt Einzelpersonen wegen Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und des Verbrechens der Aggression. Die Verfolgung von Verbrechen kann durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, durch Staaten, die das Römische Statut ratifiziert haben, oder durch den Ankläger des ICC initiiert werden.

In der Praxis konnte der ICC die ihm zugedachte Rolle bisher leider kaum erfüllen. Dies vor allem wegen mangelnder Befugnisse zur Festnahme Angeklagter und starker politischer Widerstände zahlreicher Staaten.

Zum Beispiel: Die USA haben den ICC nicht anerkannt. Im Zusammenhang mit Ermittlungen des ICC zu mutmaßlichen Kriegsverbrechen durch amerikanische Staatsangehörige in Afghanistan verhängten sie daher Sanktionen gegen Mitarbeitende des Gerichts, darunter Einreisebeschränkungen und das Einfrieren von Vermögenswerten.

Kurzfasit

Das HVR bindet alle Akteure eines bewaffneten Konflikts. Staaten tragen die Hauptverantwortung für seine Umsetzung, Verbreitung und die Verfolgung schwerer Verstöße. Gleichzeitig sind auch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen sowie Einzelpersonen an die Regeln des HVR gebunden.



DIE ROLLE DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Das IKRK hat eine einzigartige Rolle bei der Durchsetzung und Entwicklung des HVR. Es ist keine politische oder gerichtliche Instanz, sondern eine neutrale und unparteiische humanitäre Schweizer Organisation, die zur Einhaltung und Weiterentwicklung des HVR beiträgt.

- **Überwachung und humanitärer Dialog:** Das IKRK überwacht die Einhaltung des HVR in Konfliktgebieten und dokumentiert Verstöße. Es führt vertrauliche Gespräche mit Konfliktparteien, um sie an ihre Verpflichtungen zu erinnern.
- **Beratung und Unterstützung:** Das IKRK unterstützt Staaten und bewaffnete Gruppen bei der Umsetzung des HVR, bietet Schulungen an und entwickelt Handbücher für die praktische Anwendung.
- **Neutralität und Zugang:** Aufgrund seiner neutralen und unparteiischen Position kann das IKRK Zugang zu allen Konfliktparteien erhalten und so humanitäre Prinzipien durchsetzen.



Prävention und Verbreitung des humanitären Völkerrechts

Ein zentraler Bestandteil der Durchsetzung durch das IKRK ist die Verbreitung der Regeln des HVR, um sicherzustellen, dass diese bekannt und verstanden werden:

- **Bildungsprogramme:** Das HVR wird zunehmend in die Ausbildung von Militär, Polizei und der allgemeinen Zivilbevölkerung integriert.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Organisationen wie das IKRK und nationale Rotkreuzgesellschaften verbreiten die Grundsätze des HVR in der Öffentlichkeit und schaffen so ein Bewusstsein für seine Bedeutung.

Herausforderungen bei der Einhaltung des humanitären Völkerrechts

Die Achtung des HVR ist mit zahlreichen Herausforderungen verbunden:

- **Fehlende Kooperation:** Einige Konfliktparteien verweigern die Anerkennung des HVR oder dessen Einhaltung.
- **Komplexität moderner Konflikte:** Kämpfe zwischen unterschiedlich starken bewaffneten Gruppen, nichtstaatliche Konfliktparteien und komplexe Konflikte erschweren die Anwendung des HVR.
- **Politisierung:** Die Verfolgung von Verstößen gegen das HVR wird oft durch politische Interessen behindert.
- **Verweigerung der Anwendung:** HVR-Regelungen werden zunehmend missachtet.

DIE ROLLE DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMOND-GESELLSCHAFTEN

Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Förderung des HVR. Als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sind diese Gesellschaften in nahezu jedem Land der Welt tätig und tragen entscheidend dazu bei, die humanitären Prinzipien des HVR in Konflikt- und Friedenszeiten zu wahren.

Unterstützung in bewaffneten Konflikten

Eine der Hauptaufgaben der Nationalen Rotkreuzgesellschaften besteht darin, die Opfer bewaffneter Konflikte zu unterstützen. Dies umfasst:

- **Medizinische Versorgung:** Nationale Gesellschaften stellen Erste-Hilfe-Dienste bereit, betreiben mobile Kliniken und versorgen Verwundete und Kranke unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei.
- **Hilfe für Zivilpersonen:** Sie leisten humanitäre Hilfe in Form von Lebensmitteln, Wasser, Unterkünften und psychologischer Unterstützung für Zivilpersonen, die von Konflikten betroffen sind.
- **Familienzusammenführung:** In Zusammenarbeit mit dem IKRK helfen sie bei der Suche nach vermissten Angehörigen und der Wiederherstellung von Familienkontakten, die durch Kriege oder Katastrophen unterbrochen wurden.

Verbreitung des humanitären Völkerrechts

Die Nationalen Gesellschaften sind maßgeblich daran beteiligt, das HVR bekannt zu machen und dessen Einhaltung zu fördern. Dies geschieht durch:

- **Schulungen und Workshops:** Sie schulen Streitkräfte, Behörden, Lehrpersonal und die Öffentlichkeit im HVR, um das Bewusstsein für dessen Bedeutung und Prinzipien zu stärken.
- **Aufklärungsarbeit:** Nationale Gesellschaften verbreiten Wissen über das HVR durch Kampagnen, Informationsmaterialien und Bildungsprogramme an Schulen und Universitäten.
- **Förderung des Respekts für Schutzzeichen:** Sie informieren über die Bedeutung der Schutzzeichen wie des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Kristalls und klären über deren richtige Verwendung auf.



Zusammenarbeit mit Regierungen

Nationale Rotkreuzgesellschaften arbeiten eng mit ihren jeweiligen Regierungen zusammen, um die Einhaltung des HVR sicherzustellen. Dazu gehören:

- **Beratung bei der Gesetzgebung:** Sie unterstützen Staaten bei der Umsetzung des HVR in nationales Recht und beraten bei der Entwicklung entsprechender Gesetze und Vorschriften.
- **Überwachung:** In Konfliktsituationen beobachten sie die Lage vor Ort, erinnern Konfliktparteien an ihre Verpflichtungen aus dem HVR und wirken in nationalen Kommissionen sowie der internationalen Zusammenarbeit mit.

DIE VERWENDUNG DER KENN- UND SCHUTZZEICHEN

Die Kenn- und Schutzzeichen sind ein zentraler Bestandteil des HVR und dienen dem Schutz von Personen, Einrichtungen und Fahrzeugen, die humanitäre Aufgaben erfüllen. Sie signalisieren, dass diese Personen oder Objekte nicht an militärischen Operationen beteiligt sind und daher nach den Regeln des HVR respektiert und geschützt werden müssen. Zu den bekanntesten Schutzzeichen gehören das **Rote Kreuz**, der **Rote Halbmond** und der **Rote Kristall**.

Zu den wichtigsten Anwendungsbereichen zählen:

- **Humanitäres Personal:** Medizinisches Personal und Mitglieder der Rotkreuz- und Halbmondbewegung, die das Schutzzeichen tragen, sind vor Gewalt zu bewahren.
- **Rettungsfahrzeuge:** Ambulanzen und Fahrzeuge, die Verletzte oder medizinische Güter transportieren, müssen eindeutig gekennzeichnet sein, um ihren Schutz zu gewährleisten.
- **Medizinische Einrichtungen:** Krankenhäuser, mobile Kliniken und Sanitätsstationen können mit dem Schutzzeichen besonders gekennzeichnet und geschützt werden.

Regelungen zur Verwendung der Schutzzeichen

Die Verwendung der Schutzzeichen ist streng geregelt, um ihren Schutzstatus zu gewährleisten. Sie dürfen ausschließlich von autorisierten Stellen genutzt werden, beispielsweise:

- Humanitäre Organisationen wie das IKRK und nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften
- Militärisches und ziviles medizinisches Personal

Unbefugte Nutzung der Schutzzeichen ist verboten, da sie den Status und die Sicherheit dieser Symbole untergräbt. Staaten sind verpflichtet, Gesetze zu erlassen, die den Missbrauch dieser Zeichen verhindern.

Missbrauch der Schutzzeichen und seine Folgen

Ein Missbrauch der Schutzzeichen stellt eine schwere Verletzung des HVR dar. Beispiele für Missbrauch umfassen:

- Das Verwenden eines Schutzzeichens auf einem Fahrzeug, das Waffen transportiert.

- Das Anbringen des Zeichens auf Gebäuden, die nicht für medizinische oder humanitäre Zwecke genutzt werden.

Ein solcher Missbrauch kann das Vertrauen in die Schutzzeichen zerstören und gefährdet alle dadurch geschützten Personen.

Entwicklung und Ergänzung der Schutzzeichen

Während das Rote Kreuz auf weißem Grund seit seiner Einführung im Jahr 1864 das Hauptschutzzeichen war, wurde es in einigen Regionen als religiös interpretiert. Daher wurden alternative Symbole geschaffen:

- **Der Rote Halbmond:** Er wird vor allem in muslimisch geprägten Ländern verwendet und ist ebenso anerkannt wie das Rote Kreuz.
- **Der Rote Kristall:** Dieses Symbol wurde 2005 eingeführt, um eine neutrale Alternative zu bieten, die unabhängig von religiösen oder kulturellen Assoziationen verwendet werden kann.

Alle drei Symbole haben den gleichen Schutzstatus und sind weltweit anerkannt. Der Rote Löwe mit roter Sonne war ein historisches Schutzzeichen, das früher vom Iran verwendet wurde und völkerrechtlich weiterhin anerkannt ist.



In Österreich ist der Zeichenschutz im Rotkreuzgesetz geregelt. Der Missbrauch wird durch Behörden in einem Verwaltungsverfahren verfolgt. Das ÖRK hat in diesem Verfahren Parteistellung.

VERHÄLTNIS ZWISCHEN MENSCHENRECHTEN UND HUMANITÄREM VÖLKERRECHT

Das HVR und die Menschenrechte dienen beide dem Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und der Würde des Menschen. Sie unterscheiden sich jedoch in Anwendungsbereich, Zielsetzung und Struktur, ergänzen sich aber gegenseitig.

Anwendungsbereich:

Menschenrechte gelten jederzeit, in Friedens- und Kriegszeiten, und schützen Menschen vor staatlicher Willkür.

Das HVR gilt ausschließlich in bewaffneten Konflikten und schützt Personen, die nicht oder nicht mehr aktiv an Feindseligkeiten teilnehmen (z.B. Zivilpersonen, Verwundete, Kriegsgefangene). Es regelt außerdem die Mittel und Methoden der Kriegsführung.

Verhältnis im Konfliktfall:

In bewaffneten Konflikten bleibt beides anwendbar. Kommt es zu Spannungen, geht das HVR als speziellere Regelung (*lex specialis*) vor.

Zielsetzung:

Menschenrechte sind darauf ausgelegt, eine dauerhafte Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten, und verpflichten primär Staaten gegenüber ihrer Bevölkerung.

Das HVR zielt darauf ab, das Leid in bewaffneten Konflikten zu minimieren und humanitäre Prinzipien auch in Extremsituationen wie Kriegen durchzusetzen.

Einschränkung und Außerkraftsetzung:

Menschenrechte können im Notstand teilweise eingeschränkt werden (mit Ausnahmen wie dem Folterverbot). Das HVR kann nicht suspendiert werden und gilt für alle Konfliktparteien – auch für nichtstaatliche Konfliktparteien.

Kurzfaszit

Menschenrechte gelten immer – können aber in Ausnahmefällen eingeschränkt werden. Das HVR gilt nur im Krieg – kann aber niemals außer Kraft gesetzt werden. In bewaffneten Konflikten ergänzt das HVR die Menschenrechte als speziellere Regelung.



UMSETZUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS IN ÖSTERREICH

Österreich hat die zentralen Abkommen des HVR ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt. Schwere Verstöße – wie Kriegsverbrechen – sind auch nach österreichischem Recht strafbar und können unabhängig vom Tatort verfolgt werden. Der Schutz der anerkannten Schutzzeichen (Rotes Kreuz, Roter Halbmond, Roter Kristall) ist auch national im Rotkreuzgesetz sowie im Strafgesetzbuch verankert.

Das Österreichische Rote Kreuz wirkt an der Verbreitung des HVR mit und setzt sich für die Achtung dieser Schutzzeichen und des HVR ein.





Aus Liebe zum Menschen



ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen



ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ

Grot. Hofmann

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

39
02

W
Hilfsdienst
ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ
Karl-Lueger-Platz
1040 Wien
Tel. 01 (0) 1 40 20 20
www.oe-rotkreuz.at



**BEWAFFNETE KONFLIKTE LASSEN
SICH NICHT IMMER VERHINDERN.**

**DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT SORGT
JEDOCH DAFÜR, DASS SELBST IM KRIEG
REGELN GELTEN: ES SCHÜTZT MENSCHEN,
DIE NICHT ODER NICHT MEHR KÄMPFEN,
UND BEGRENZT DIE MITTEL UND
METHODEN DER KRIEGSFÜHRUNG.**